

Sitzungsvorlage

Datum: 30.08.2002
Drucksache Nr.: **02/0342**
öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und	Sitzungstermin: 17.09.02
Verkehrsausschuss	
Rat	25.09.02

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 508 „Kleines Feldchen“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, zwischen der Wendeanlage der Straße „Im Feldchen“, der parallel zu der Straße „An der Hongsburg“ verlaufenden ehemaligen Wegeparzelle und der Meerstraße;
- Fristverlängerung für die Veränderungssperre mit der Satzung vom 20.09.2001

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 20.09.2001 (bekannt gemacht am 26.09.2001) für den südlichen Teilbereich (Aufstellungsbeschluss vom 05.07.1995) des Bebauungsplanes Nr. 508 „Kleines Feldchen“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan der Veränderungssperre vom 30.08.2002 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.09.2001 besteht eine Veränderungssperre für den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 508 „Kleines Feldchen“. Nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung tritt die Veränderungssperre am 29.11.2002 außer Kraft, sofern sie nicht entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Aufgrund der im Rahmen der Zurückstellung einer Bauvoranfrage entstandenen und bei der Veränderungssperre entsprechend anzurechnenden Bearbeitungsphasen reduziert sich die Frist der Veränderungssperre de facto auf ein Jahr. Da in diesem Zeitraum noch keine Rechtskraft des B-Planes erreicht werden kann, wird aus Rechtssicherheitsgründen die Fristverlängerung erforderlich. Die erneute Vorlage eines Baugesuches würde der Verwirklichung der städtischen Planungsziele entgegenstehen.

In Vertretung:

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.